BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/4688 von Dario Rigo: «Rückbaubewilligung – Verwendung der Gesuchsdaten»
2026/4688

vom 22. September 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. März 2026 reichte Dario Rigo die Interpellation 2026/4688 «Rückbaubewilligung – Verwendung der Gesuchsdaten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bisher profitierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einer hohen Rechtssicherheit: Gebäude ausserhalb der Kernzone, die nicht grundeigentümerverbindlich unter Schutz standen, durften ohne behördliche Genehmigung unter Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften ohne Weiteres abgebrochen werden.

Seit dem 1. September 2023 unterliegen im Kanton Basel-Landschaft auch Abbrüche, die bisher bewilligungsfrei waren, einer Rückbaubewilligungspflicht. Erklärtes Ziel dieser Neuregelung war es, den Baustoffkreislauf zu fördern und das gesetzliche Verwertungsgebot für Bauabfälle besser umzusetzen.

Mit der praktischen Anwendung dieser Neuregelung stellt sich jedoch die Frage nach der daten- und verfahrenstechnischen Abgrenzung. Es besteht Unsicherheit darüber, ob die im Rahmen des Rückbaugesuchs erhobenen Daten verwaltungsintern ausschliesslich für Zwecke der Kreislaufwirtschaft verwendet werden oder ob sie darüber hinausgehenden Zwecken dienen.

Es wird befürchtet, dass beispielsweise auch die Denkmalpflege systematisch Kenntnis von solchen Abbruchvorhaben erhält. Ein solcher verfahrenstechnischer Nebeneffekt einer umweltpolitischen Massnahme würde die bisherige Planungs- und Rechtssicherheit der Eigentümerschaft spürbar einschränken.

2. Einleitende Bemerkungen

Mit der Einführung der Rückbaubewilligungspflicht für alle Bauten und Anlagen im Jahr 2024 war der Kanton Basel-Landschaft einer der letzten Kantone der Schweiz, der eine solche Bewilligungspflicht eingeführt hat. In anderen Kantonen ist es schon lange Praxis, dass ein Abbruch oder Rückbau von Gebäuden einer Bewilligungspflicht unterstellt wird. Diese Praxis hat sich bewährt und ist auch in der Rechtsprechung soweit unbestritten. Es ist richtig, dass die Einführung der Rückbaubewilligungspflicht im Kanton Basel-Landschaft in der Hauptsache durch die Strategie des Baustoffrecyclings getrieben war. Unabhängig davon waren bereits vor der formellen Rückbaubewilligungspflicht beim Abbruch und Rückbau alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Darunter fallen diverse gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel aus den

Bereichen Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, aber auch Denkmalschutz, etc. Umgekehrt darf auch eine Behörde nur diejenigen Vorgaben, Auflagen und Bedingungen formulieren, die durch eine gesetzliche Grundlage festgelegt sind. Jede staatliche Tätigkeit muss auf einer formell-gesetzlichen Grundlage basieren.

Über die Befürchtung des Interpellanten, dass die Denkmalpflege mit der Einführung der Rückbaubewilligung nun systematisch Kenntnis von abzubrechenden Bauten, die sich im Bauinventar der erhaltenswerten Bauten (BIB) befinden, erhalte, wurde in der Vorberatung zur Einführung der Rückbaubewilligungspflicht in der Bau- und Planungskommission diskutiert. Im Ergebnis wurde auf die ursprünglich angedachte Fremdänderung einer Publikationspflicht für solche Gebäude im Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) verzichtet. Es wurde aber seitens der Regierung klargestellt, dass auch bei einem Verzicht auf die Publikationspflicht im DHG die Denkmalpflege intern Kenntnis vom Rückbaugesuch erhalte. Der Schutzstatus der Gebäude ändere sich dadurch aber nicht. Allerdings ermögliche dies den Dialog zwischen der Denkmalpflege und der Eigentümerschaft vor einem Rückbau (Bericht der Bau- und Planungskommission vom 5. Januar 2022 zur Vorlage 2021/472, Punkt 2.3.3, S. 10).

Die Fachstelle Datenschutz wurde im Rahmen der Erarbeitung dieser Interpellationsantwort zur Frage des Zweckbindungsgebots zur Stellungnahme eingeladen. Sie erkennt in der gegenwärtigen Praxis keine Verletzung des Gesetzes über den Informations- und Datenschutz.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Bei Bauten, die weder grundeigentümerverbindlich geschützt sind noch in der Kernzone liegen: Welche Fachstellen, Gemeindebehörden und Kommissionen werden im Rahmen des aktuellen Rückbaugesuchsverfahrens beigezogen, informiert oder haben verwaltungsintern Zugriff auf die entsprechenden Gesuchsdaten und Dossiers?*

Die Zuteilung der Gesuche zu den einzelnen Fachstellen, Gemeindebehörden und Kommissionen erfolgt automatisiert aufgrund der Geodaten des Gebäudes. Diese automatische Triage erfolgt sowohl bei den Baugesuchen als auch bei den Rückbaugesuchen nach den gleichen Algorithmen. Kriterien sind zum Beispiel die Lage zu Gewässern, Verkehrswegen, Schutzzonen (Denkmalschutzzonen, Kernzonen), Naturschutzobjekten, Grundwasserschutzzonen, etc.. Das System prüft, ob aufgrund der individuellen Lage des Gebäudes gewisse Schutzinteressen tangiert sind und wählt danach die anzusteuernden Fachstellen aus. Die Standortgemeinde wird standardmässig bei jedem Gesuch zur Stellungnahme eingeladen. Bei Gebäuden ausserhalb der Kernzonen wird die Denkmalpflege mit dem Dossier bedient, sofern es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt oder das Gebäude im BIB eingetragen ist.

2. *Sofern Gesuchsdaten aus dem Rückbauverfahren von Fachstellen für Zwecke verwendet werden, die über den Bereich der Kreislaufwirtschaft hinausgehen: Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Nutzung im Lichte des Zweckbindungsgebots, und wie wird sichergestellt, dass die Gesuchsteller vorab transparent über diese behördeninterne Datenweitergabe informiert werden?*

Grundsätzlich verbietet auch das Zweckbindungsgebot nicht per se die Verwendung der Gesuchsdaten zur allgemeinen Überprüfung auf die Gesetzeskonformität eines Bauvorhabens (hier Rückbau), wenn die Bewilligungspflicht im Raumplanungs- und Baugesetz festgeschrieben ist. Die Behörden müssen von Amtes wegen prüfen, ob alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind. Auch wenn die Rückbaubewilligungspflicht im Rahmen des Baustoffkreislaufs eingeführt wurde, so ergibt sich zweifelsfrei aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren, dass die Datenweitergabe an andere Fachstellen (u.a. Denkmalpflege) möglich und sinnvoll ist. Dies wurde transparent kommuniziert. Wie bereits ausgeführt, wurde bereits in den Beratungen klargestellt, dass sich der rechtliche Schutzstatus von Gebäuden im BIB dadurch aber nicht ändern wird. Der Gesetzgeber hat es in der Folge unterlassen, eine explizite Zweckbindung zugunsten des Baustoffkreislaufs im Zuge der parlamentarischen Beratungen im Gesetz aufzunehmen. § 120

Abs. 2 RBG stellt daher eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar. Eine explizite Vorinformation des Gesuchstellers über die Datenweitergabe ist dabei so wenig erforderlich wie bei ordentlichen Baugesuchen. Wie oben ausgeführt, entscheidet sich zumeist erst bei der Verarbeitung des Gesuches, welche Fachstellen angesteuert werden.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich